Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.
- Satzung -

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Rechtsordnung

1. Der Bund führt den Namen "Saarländischer Radfahrer-Bund e.V." (kurz genannt SRB).
2. Er ist im Vereinsregister der Stadt Saarbrücken unter 17VR2439 eingetragen.
3. Der SRB hat seinen Sitz in Saarbrücken.
4. Der SRB ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer, (kurz genannt BDR), sowie Mitglied im Landessportverband für das Saarland, (kurz genannt LSVS).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der SRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SRB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind. Die Zahlung pauschalierter Aufwandsentschädigungen ist auf der Grundlage der Finanzordnung des SRB möglich.
4. Der SRB betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den Radsport als Breiten-/, Freizeit-/, Gesundheits-/ und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Nachwuchsförderung sowie auf die Förderung von Personen mit Beeinträchtigung gelegt.
5. Der SRB steht zur internationalen Völkerverständigung
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 3 näher bezeichnenden Ziele.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Der SRB ist Dachorganisation aller Mitgliedsvereine, ihm beigetretener Radsportabteilungen, bzw. Fördermitgliedern, deren originärer Zweck das Ausüben, Fördern und Organisieren von Radfahr-/ Radsportaktivitäten ist.
2. Zu den Aufgaben zählt die Unterstützung der Mitglieder in der Durchführung von Veranstaltungen, gemäß dem Reglement des BDR.
3. Der SRB verfolgt das Ziel der Beaufsichtigung der Grundsätze des Sports, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Verkehrsordnung und der Verkehrssicherheit.
4. Die wichtigste Aufgabe des SRB besteht im Zusammenwirken mit den Vereinen in der sportlichen Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere die der Schüler und Jugendlichen.
5. Der SRB vertritt die Interessen seiner Mitglieder und überwacht die Einhaltung der für alle Radsportarten gültigen Wettkampfbestimmungen und der Sportordnung des BDR in der jeweils gültigen Fassung.
6. Good Governance – der saarländische Radsport steht für Fairplay aber auch für klare Regeln und deren Einhaltung, die auch im Zusammenhang mit einer guten Verbandsführung des SRB stehen. Ein wichtiger Baustein der guten Verbandsführung ist die Orientierung an den Standards der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, Der SRB erfüllt seine Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handelt auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Vertrauen, Transparenz und Partizipation.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn einer Mitgliedschaft

Dem SRB können beitreten:

1. Radsporttreibende Vereine sowie nicht eingetragene Vereine mit Abteilungen, deren originärer Zweck nicht unmittelbar das Ausüben von Radsportaktivitäten ist,
2.. Ehrenmitglieder,
3. Fördermitglieder (natürliche Personen oder Personengruppen) die dem Radsport nahe stehen und ihn maßgeblich fördern und unterstützen.
4. Die Aufnahme in den SRB bedarf eines schriftlichen Antrages.
5. Mit dem Aufnahmeantrag an den SRB erklärt sich der Antragsteller bereit, die durch den SRB, BDR und LSVS herausgegebenen Satzungen, Regeln, Richtlinien und Ordnungen anzuerkennen, bzw. seine sportliche Orientierung danach auszurichten.
6. Über die Aufnahme in den SRB entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Delegiertenversammlung/Hauptausschuss einlegen. Die Delegierten-/Hauptausschussversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
7. Eine Ablehnung der Aufnahme durch die Delegierten-/Hauptausschussversammlung ist nicht anfechtbar.
8. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den SRB wirksam.
9. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SRB ist die Erfassung folgender personenbezogener Daten erforderlich:
   Beitritts-/Austrittsdatum, Name des Vereins, Name des Vereinsvorsitzenden, Vereinsanschrift, Bankverbindung, telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse,
   Art der sportlichen Schwerpunkte. Jährliche Meldung der Mitglieder.
   Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der Daten erfolgt entsprechend der gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 5 Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SRB endet:

1. durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
2. durch Auflösung eines Vereins oder Abteilung,
3. durch Tod,
4. durch Ausschluss.
5. Sofern der Verein binnen 2 Jahren hintereinander keine Mitglieder an den SRB (LSVS) gemeldet hat, endet die Mitgliedschaft automatisch am Jahresanfang des dritten Jahres.
6. Eine Rückerstattung der über den Austrittstermin hinaus zu viel entrichteten Beitragszahlungen erfolgt nicht.

§ 6 Ausschluss aus dem SRB

Der Ausschluss aus dem SRB ist nur bei wichtigem Grund und Ursachen zulässig:

1. Bei grobfahrlässigen Verstößen gegen Sitte, Anstand und Moral, Grundsätzen der Fairness, sowie die Nichtbeachtung der unter § 4, Abs. 6, der Satzung aufgeführten Hinweise.
2. Bei absichtlicher Unterlassung oder Nichtbeachtung von Vorschriften oder bei Handlungen, die sich gegen den SRB, BDR oder LSVS, deren Zwecke und Aufgaben, sowie bei Handlungen die sich negativ auf deren Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken, bzw. im besonderen Maße die Ehre des Sports und die der Sportler schädigen.
3. Bei Verstößen gegen die Menschenwürde und Missachtung der Ehre der für den Sport ehrenamtlich tätigen Personen.
4. Wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge und Abgaben oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug gerät.

5. Aus der Mahnung muss für den Betroffenen deutlich erkennbar der Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem SRB, zu entnehmen sein. Die Mahnung wird auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt.
6. Der Ausschluss aus dem SRB erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Gesamtvorstands wird mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesamtvorstandsmitglieder gefasst.
7. Der Ausschluss aus dem SRB ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief (mit Rückschein) mitzuteilen. Der Ausschluss wird auch wirksam, wenn der Einschreibebrief als unzustellbar zurückkommt.
8. Der Ausschluss aus dem SRB wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschlussbescheides gegen diesen beim Ehrengericht des SRB schriftlich Einspruch erhoben hat.
9. Über den Einspruch berät, nach der Anhörung des Betroffenen, ein Ehrengericht, das vom Gesamtvorstand des SRB eingesetzt wird. Lässt das Ehrengericht den Einspruch nicht zu, so kann das betroffene Mitglied hiergegen Berufung zur Delegiertenversammlung/Hauptausschuss einlegen. Diese/r entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
10. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus:
    - Zwei Vertretern aus dem Gesamtvorstand des SRB
    - Zwei Vereinsvorsitzenden aus Mitgliedsvereinen des SRB
    - Eine neutrale Person (mit der Befähigung zum Richteramt) die auch den Vorsitz führt.

§ 7 Sportbetrieb

Der Sportausschuss des SRB (siehe § 11, Abs.10) regelt den Sportbetrieb nach den gültigen Bestimmungen des BDR. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Vizepräsident Sportbetrieb des SRB.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den SRB zu entrichten. Grundlage für die Beitragshöhe ist die Mitgliedermeldung zum 15. Januar eines jeden Jahres an den SRB.
2. Gebühren und Bearbeitungsgebühren für Lizenzen, Ausweise und sonstige Genehmigungen (laut Gebührenordnung) sind vom antragstellenden Mitglied zu tragen.
3. Die Höhe der unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Beiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung zusammengefasst und werden durch die Delegiertenversammlung / den Hauptausschuss des SRB bestimmt.
4. Bei Eintritt in den SRB werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

C. Organe

§ 9 Organe des SRB

Die Organe des SRB sind:
1. Das Präsidium (§ 10 der Satzung)
2. Der Gesamtvorstand (§ 11 der Satzung)
3. Der Hauptausschuss (§ 12 der Satzung)
4. Die Delegiertenversammlung (§ 14 der Satzung)

§ 10 Präsidium

1. (Vorstand gemäß § 26 BGB)
   Der Präsident, der Stellvertretende Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft + Finanzen vertreten den SRB nach Innen und Außen.

2. Das Präsidium des SRB besteht aus den nachstehenden Mitgliedern:
   1. Präsident
   2. Stellvertretender Präsident
   3. Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen (Schatzmeister)
   4. Vizepräsident Sportbetrieb (Sportlicher Leiter)
   5. Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
   6. Vizepräsident Marketing, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
   7. Jugendleiter

3 Der SRB wird durch den Präsidenten oder den stellvertretenden Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten

4. Die Verwaltung der dem SRB zufließenden Finanzmittel liegt in den Händen des Präsidiums.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht des SRB gehören an:
   1. Präsident
   2. Stellvertretender Präsident
   3. Vizepräsident Sportbetrieb (Sportlicher Leiter)
   4. Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen (Schatzmeister)
   5. Vizepräsident Marketing, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
   6. Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
   7. Jugendleiter
   8. Koordinator Straße / Bahn
   9. Koordinator BMX
   10. Koordinator MTB
   11. Koordinator Kunstradsport
   12. Koordinator Radball / Radpolo
   13. Koordinator Schulsport
   14. Koordinator Trial
   15. Koordinator RTF / CTF und Radwandern / Volksradfahren
   16. Koordinator Cross/Querfeldein
   17. Beisitzer Ausbildung / Lehrwesen (Trainerausbildung)
   18. Beisitzer Mädchen- und Frauenbeauftragte
   19. Beisitzer Anti-Doping Beauftragter
   20. Beisitzer Athletensprecher
   21. Beisitzer

Ohne Stimmrecht gehören ferner dem Gesamtvorstand an:
Ernannte Ehrenpräsidenten, sowie auf Beschluss des Gesamtvorstands bei Bedarf weitere Beisitzer, bzw. Beauftragte für die zeitlich befristete Durchführung von Sonderaufgaben und/oder Aktionen.

2. Die Geschäftsführung des SRB obliegt dem Präsidium (siehe § 10).
3. Bei der Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder wird das Gesetz der Wechselwirkung berücksichtigt, d.h. alle zwei Jahre werden neue Vorstandsmitglieder gewählt. In Anlehnung an den Wahlmodus des BDR werden im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern, im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern gewählt**.** Sofern sich aus den Vereinen heraus kein Jugendausschuss mehr bildet und in dieser Funktion gemäß der jeweils aktuellen Jugendordnung im Vorgriff zur Delegiertenversammlung, bzw. Hauptausschuss aus ihren Reihen kein Jugendleiter gewählt hat, erfolgt die Wahl des Jugendleiters für jeweils zwei Jahre in der jeweiligen Versammlung durch die anwesenden Delegierten. Sofern im Jugendausschuss eine ordnungsgemäße Wahl durchgeführt wurde, wird der Gewählte durch die Delegierten für einen Zeitraum von zwei Jahren bestätigt. Die Wahl des Athletensprechers erfolgt aus dem Kreis der Kaderathleten des SRB. Der gewählte Athletensprecher wird durch die Delegierten bestätigt.
4. Die Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes kann auf Antrag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung des SRB erhöht oder verringert werden.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf Beschluss der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit der Wahlperiode oder mit dem Ausscheiden aus dem SRB.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch besetzen.
9. Das Präsidium kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
10. Ständiger Ausschuss des SRB ist der Sportausschuss, in der Zusammensetzung aus:
    - dem Vizepräsident Sportbetrieb des SRB (Ausschussvorsitzender)
    - den Koordinatoren des SRB und dem Verbandsjugendleiter.

    Der Sportausschuss berät über sportliche Angelegenheiten sowie über Sanktionen bei sportlichen Vergehen gegen die Bestimmungen des SRB und BDR.
11. Mitglieder des Präsidiums können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.
12. Die Wiederwahl eines Mitgliedes in den Gesamtvorstand ist möglich.
13. Das Präsidium des SRB hat im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie zur Vermeidung von Informationsdefiziten zwischen den Gesamtvorstandsmitgliedern, Vorstandssitzungen nach folgender Regel durchzuführen.
    - <u>Präsidium</u>: Mindestens vier Sitzungen jährlich, möglichst in regelmäßigen Abständen; weitere Sitzungen nach Bedarf.
    - <u>Gesamtvorstand</u>: Mindestens zwei Sitzungen jährlich, weitere Sitzungen nach Bedarf.
14. Über den Sitzungsverlauf ist durch einer vom Präsidium bestimmten Person ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.
    Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen. Der jeweilige Protokollführer des SRB hat dafür Sorge zu tragen, dass das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bis spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstag allen Präsidiums-, bzw. Gesamtvorstandsmitgliedern durch die Geschäftsstelle des SRB zugestellt wird.
    Der Sitzungsleiter einer Sitzung hat vor Behandlung der Tagesordnungspunkte zur aktuellen Sitzung, das Protokoll der letzten Sitzung mit den Sitzungsteilnehmern auf noch offene Punkte zu kontrollieren, bzw. zu überarbeiten. Die Bestätigung des Protokolls erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer.

§ 12 Zusammensetzung des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, wenn keine außerordentlichen Vorwände oder schwebende Verfahren gegen Mitglieder dieses Kreises vorliegen bzw. eingeleitet sind. Zu diesem Kreis gehören auch die Ehrenmitglieder.
2. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines jeden Mitgliedsvereins. Abteilungen bzw. Institutionen mit mehr als zehn dem SRB gemeldeten Mitgliedern (Grundlage: jährliche Bestandserhebung durch den LSVS) können durch eine sachkundige Person vertreten sein.

3. Stimm- und redeberechtigt sind nur die in der Versammlung persönlich anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder und die von den Vereinen, bzw. den Abteilungen entsandten Personen.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses

Zu den Funktionen des Hauptausschusses gehören:
1. Entgegennahme und Genehmigung von Berichten, insbesondere von Geschäftsberichten des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Beschlussfassung über allgemeine Anträge, begründete Dringlichkeitsanträge.
4. Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren.
5. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Hauptausschuss.
6. Vergabe von Landesverbandsmeisterschaften.

§ 14 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
1. Den Delegierten der unter § 4, Abs. 1-3 der Satzung aufgeführten Mitglieder des SRB und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, wenn keine außerordentlichen Vorwände oder schwebende Verfahren gegen Mitglieder dieses Kreises vorliegen bzw. eingeleitet sind. Zu diesem Kreis gehören auch die Ehrenmitglieder.
2. Auf jeden Verein, Abteilung oder Institution (Betriebssportgruppe) entfällt je angefangene 25 Mitglieder ein Delegierter (= 1 Stimme).
3. Stimm- und redeberechtigt sind nur die in der Delegiertenversammlung persönlich anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder und die von den Vereinen, Abteilungen oder Institutionen (§ 14, Abs. 2) nominierten Delegierten.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zu den Funktionen der Delegiertenversammlung gehören:
1. Entgegennahme von Berichten, insbesondere von Geschäftsberichten des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. In jedem zweiten Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und ist neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beschlussfassung über allgemeine Anträge, begründete Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Satzungsänderung.
4. Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren.
5. Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Delegiertenversammlung.
6. Vergabe von Landesverbandsmeisterschaften.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten.

§ 16 Einberufung des Hauptausschusses / der Delegiertenversammlung

Der Hauptausschuss / Die Delegiertenversammlung wird einberufen:
1. Jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, spätestens jedoch vor dem 30. April. Sie kann als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.
2. Der Tagungsort wird bestimmt durch den Hauptausschuss / die Delegiertenversammlung. Das Präsidium des SRB ist jedoch ermächtigt den Tagungsort zu bestimmen, wenn vom Hauptausschuss / von der Delegiertenversammlung dieser nicht festgelegt wurde.
3. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an alle Mitglieder; diese erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene Adresse per Mail (Versanddatum) oder, sofern

keine Mail-Adresse vorhanden ist, per Post (Poststempel). Die Einladung gilt als wirksam zugestellt, auch wenn, die Mail, bzw. das Schreiben als unzustellbar zurückkommt.

4. Außerordentliche Hauptausschuss-/Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des SRB erfordert und der
   - der Gesamtvorstand,
   - der Hauptausschuss oder
   - die Hälfte der Mitgliedsvereine

   dies schriftlich beantragen.
5. Die Delegiertenversammlung findet jeweils im Jahr vor, bzw. nach den Olympischen Sommerspielen statt. Im jeweils nachfolgenden Jahr wird der Hauptausschuss einberufen.

§ 17 Form der Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung / der Hauptausschuss wird vom Präsidium des SRB schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Zusätzlich kann die Delegiertenversammlung / der Hauptausschuss in der offiziellen Homepage/Webseite und/oder in den bekannten sozialen Netzwerken veröffentlicht oder angekündigt werden.
2. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung über eingereichte Anträge enthalten.

§ 18 Anträge

1. Anträge zur Delegiertenversammlung/Hauptausschuss des SRB sind bis zum 31.Januar eines jeden Jahres in Schriftform, mit ausreichender Begründung, spätestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung an den SRB einzureichen.
2. Anträge an den Hauptausschuss, bzw. die Bundeshauptversammlung des BDR sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Schriftform, mit ausreichender Begründung, spätestens 30 Tage vor dem Termin des Hauptausschusses, bzw. der Delegiertenversammlung an den SRB einzureichen. Über die Annahme und Weiterleitung dieser Anträge entscheidet der Hauptausschuss, bzw. die Delegiertenversammlung.

§ 19 Beschlussfähigkeit von Delegiertenversammlung/Hauptausschuss

Beschlussfähig im Sinne der Satzung ist:

1. Jede/r nach § 17 der Satzung ordnungsgemäß berufene Delegiertenversammlung / Hauptausschuss.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des SRB (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten des SRB in einer Delegiertenversammlung erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des SRB einberufene Delegiertenversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem ersten Versammlungstag, eine erneute Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die zweite Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem Tag der ersten Versammlung durchgeführt werden, muss jedoch spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) erhalten. (Ausnahme Dringlichkeitsanträge)
6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten des SRB beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung kann erfolgen durch:

1. Abstimmung per Handzeichen oder auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Delegierten, schriftlich und geheim.
2. Das Stimmrecht kann nicht auf Nichtmitglieder eines Vereins übertragen werden.
3. Auf jedes Mitglied des Gesamtvorstandes entfällt eine Stimme.

4. Anträge zur Delegiertenversammlung/Hauptausschuss müssen fristgerecht eingereicht werden (siehe § 18).
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung persönlich erschienenen Delegierten erforderlich. (§ 33 Abs. 1 BGB)
7. Zur Änderung des Zwecks des SRB (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Versammlung erschienenen Delegierten muss schriftlich eingeholt werden. (§ 33 BGB, Abs. 2)
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des SRB (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung persönlich anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 21 Beurkundung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung / Hauptausschuss sind zu beurkunden:
1. Durch die Anfertigung einer Versammlungsniederschrift.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Präsidium benannten Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied im SRB ist berechtigt, in die Versammlungsniederschrift einzusehen.

§ 22 Auflösung des SRB

Der SRB kann aufgelöst werden:
1. Die Auflösung des SRB kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Sie muss mit 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.
2. Ein Antrag zur Auflösung kann nicht in einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
3. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher genannt werden.
4 Bei Auflösung oder Aufhebung des SRB fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, Hermann Neuberger Sportschule 4, 66123 Saarbrücken, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Radsportes im Saarland zu verwenden hat.
   Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des SRB nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach wirksam werden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der SRB diese Leistungen zurückzuerstatten.
6. Durch einen Auflösungsbeschluss oder Aufhebung des SRB wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum wirksam werden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder nur teilweise nachgekommen waren, die entsprechenden Leistungen zurückerstattet werden.
7. Erstattungsansprüche nach Abs. 5 und 6 Satz 2 sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gem. Absatz 4 zu erfüllen.

§ 23 Ehrungen durch den SRB

Mitglieder des SRB und Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Radsports erworben haben, können durch den SRB ausgezeichnet werden. Über die Auszeichnung beschließt das Präsidium des SRB.

§ 24 Ehrenamtspauschale

1. Die Organmitglieder des SRB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium; Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 25 Dopingprävention und Prävention gegen sexualisierte Gewalt (PSG)

1. Der SRB steht für sauberen und fairen Sport. Daher unterstützen wir alle zielführenden Aktivitäten in der Dopingprävention und engagieren uns im Netzwerk GEMEINSAM GEGEN DOPING. Als Teil des Netzwerkes setzt sich der SRB für einen sauberen und fairen Sport der Zukunft ein. Integre Wettbewerbe und Chancengleichheit zwischen Athleten sind dabei unser Antrieb. Der SRB arbeitet eng mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und allen Netzwerkpartnern zusammen. Gemeinsames Ziel ist es, die Anti-Doping Aktivitäten zu bündeln, die Dopingprävention gemeinsam nachhaltig zu gestalten und einen umfangreichen Schutz der Athleten zu gewährleisten.
2. Der SRB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 26 Verbandsstrafen

1. Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:
   (a) Die Verletzung des unter § 25. Abs. 1 aufgeführten Kooperationsvereinbarung zwischen NADA und SRB zur Dopingprävention sowie zweifelsfrei nachgewiesene Dopingvergehen.
   (b) die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,
   (c) die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
2. Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:
   (a) Verwarnung,
   (b) Verweis,
   (c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 6 Monate für alle vom SRB betriebenen bzw. bereitgestellten Anlagen, Gebäude und Gegenstände,
   (d) den Ausschluss von durch den SRB veranlasste Trainingsmaßnahmen für längstens sechs Monate,
   (e) Suspendierung von Verbandsämtern
   (f) Geldstrafen bis zu 5.000,00 EUR,
   (g) Ausschluss aus dem Verband,
   (h) Bei einem zweifelsfrei nachgewiesenen Dopingvergehen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Renn-, Betreuer-, Trainer-, bzw. Übungsleiterlizenz,
   (i) bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Renn-, Betreuer-, Trainer-, bzw. Übungsleiterlizenz,
   (j) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen oder die notwendige Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ande-

rer anvertrauten Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden.
Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

3. Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet das Präsidium.
4. Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.

D. Schlussbemerkung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der außerordentlichen Delegiertenversammlung 21.04.2023 beschlossen. Die Satzung vom 22.03.2019 tritt damit außer Kraft.

Satzungen der Mitgliedsvereine des SRB dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung des SRB.

Saarbrücken, den 21.04.2023

Das Präsidium

Leander Wappler
Präsident

- Die Satzung wurde am 15.02.1995 auf der JHV in Saarbrücken geändert.
- Die Satzung wurde am 28.02.1998 bei der JHV in Oberbexbach geändert.
- Die Satzung wurde am 28.02.1999 bei der JHV in Riegelsberg/Walpershofen geändert; ausgefertigt am 06.09.1999.
- Die Satzung wurde am 08.10.2015 bei der außerordentlichen JHV in Saarbrücken geändert.
- Die Satzung wurde am 22.03.2019 bei der JHV in Saarbrücken geändert.
- Die Satzung wurde am 21.04.2023 bei der JHV in Saarbrücken geändert.